



Thema:

Stiftung,

Steuer und Steuergestaltung



Steuerlich abzugsfähige Summen nach AO in der NGO BRD für dortige Steuerzahler

- Einmaliger Sonderausgabenabzug als Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung bis zu **€ 1.000.000,- pro Person**, d.h. Verdoppelung für steuerlich zusammen veranlagte Ehepaare bis zu **€ 2.000.000,-**
- Diesen Abzug kann man entweder sofort beanspruchen oder nach Belieben auf 10 Jahre verteilen.
- Geltung ab Veranlagungszeitraum 2007
- weiterhin kann man pro Person **20 % der jährlichen Einkünfte** vollumfänglich steuermindernd in gemeinnützige Stiftungen spenden.



Gestaltungsmöglichkeiten mit einer steuerbegünstigten Treuhandstiftung

1. Stifterrente für den Stifter und seine nächsten Angehörigen
2. Einbringung einer eigen genutzten Immobilie
3. Gesellschafterdarlehn



Gestaltungsmöglichkeiten mit einer steuerbegünstigten Treuhandstiftung

1. **Stifterrente**

Gesetzliche Vorschrift: § 58 Nr.5 AO

„Die Steuervergünstigungen wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass....

Eine Stiftung ein Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren, ...



Gestaltungsmöglichkeiten mit einer steuerbegünstigten Treuhandstiftung

OFD Magdeburg vom 18.05.2004

Es ist nicht zulässig, ein Teil der Erträge der Stiftung an den Stifter oder seine nächsten Angehörigen auszuzahlen. Zulässig sind lediglich Zahlungen die notwendig sind, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten. Unzulässige Ausschüttungen verstoßen gegen das Gebot der Selbstlosigkeit gem. § 55 (1) Nr.1 AO.

BFH: Belastungen der Stiftung mit Rentenanspruch ist möglich

BFH Urteil vom 24.03.1993; BFH Urteil vom 21.01.1998

Ist das Stiftungsvermögen von Anfang an mit einem Rentenanspruch belastet, so steht den satzungsmäßigen Zwecken nur ein um den Rentenanspruch vermindertes Vermögen zur Verfügung. Kein Verstoß gegen die Gebote der Ausschließlichkeit (§ 56 AO) und Selbstlosigkeit (§ 55 AO), da diese sich nur auf das der Stiftung zur Verfügung stehende Vermögen beziehen.



Gestaltungsmöglichkeiten mit einer steuerbegünstigten Treuhandstiftung

Steuerliche Folge:

Rentenanspruch bis maximal ein Drittel des Einkommens der Stiftung (Erträge nach Abzug von Kosten)

Einkommen laut zu § 58 Nr.5 Nr.5 AEAO: Ist die Summe der Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten des § 2 (1) EStG, unabhängig davon, ob die Einkünfte steuerpflichtig sind oder nicht.

Spendenabzug: Der Wert der Rentenaufgabe ist vom Spendenabzug gem. §10b EStG ausgeschlossen



Gestaltungsmöglichkeiten mit einer steuerbegünstigten Treuhandstiftung

Rechtsfähige Stiftung

- gesetzliche Regelungen in §§ 80-88 BGB und jeweilige Landesstiftungsgesetz
- Schriftform
- Mindestausstattung von i.d.R. 50.000€
- stiftungsaufsichtliche Anerkennung erforderlich
- lfd. Kontrolle durch das Finanzamt u. d. Stiftungsaufsicht
- Stiftungsvorstand
- keine Kündigungsmöglichkeit
- Satzungsänderungen sind schwierig
- Haftung beim Vorstand
- Umwandlung in Treuhandstiftung nicht möglich

Treuhandstiftung

- gesetzlich nicht gesondert geregelt, es gilt Vertragsrecht
- keine Formvorschriften
- keine Mindestausstattung erforderlich
- nicht genehmigungspflichtig
- lfd. Kontrolle durch das Finanzamt, keine Stiftungsaufsicht
- Stiftungsvorstand möglich, Treuhänder
- Kündigung (eingeschränkt) möglich
- Satzungsänderungen jederzeit möglich
- Haftung des Treuhänders
- Umwandlung in rechtsfähige Stiftung möglich



Gestaltungsmöglichkeiten mit einer steuerbegünstigten Treuhandstiftung

Aufteilung der Erträge nach Abzug der Kosten

1/3 Zweckverfolgung

→ Ausgaben für satzungsmäßige Zwecke

1/3 Rücklage

→ Gem. § 58 Nr.6, 7 AO

1/3 Unterstützung für den Stifter od. nächsten Angehörigen

→ § 22 Nr.1 S.1 EStG; ggf. Ertragswertbesteuerung gem. § 22 Nr.1 S.3 Buchst. a) bb) EStG
Sofern das übertragende Vermögen mit Verpflichtung belegt ist, welche die Stiftung zu begleichen hat, hat dies Vorrang vor dem Rentenanspruch (z.B. Darlehen)



Gestaltungsmöglichkeiten mit einer steuerbegünstigten Treuhandstiftung

1. Stifterrente

Beispiel: Ein 60 jähriger, unverheirateter Mann hat Barvermögen oder ein Wohn / Geschäftshaus mit einem Wert von 350.000 €. Es wird unterstellt, das der Steuersatz von 45 % (auf Soli-einrechnung sei an dieser Stelle verzichtet)
Herkömmliche Anlage: z.B. Geldanlage bei einer Bank mit einem Zinssatz von 5 % oder Mietrendite von 5 %

| <u>Jahr</u> | <u>2010</u> | <u>2011</u> |
|--|-----------------------|-----------------------|
| Anlagewert | 350.000 € | 350.000 € |
| Ertrag (Zinsen od. Miete) | 17.500 € | 17.500 € |
| <i>darauf entfallene Steuer (bei Gebäude)</i> | -7.875 € | -7.875 € |
| <i>darauf entfallene Steuer (Abgeltg.steuer)</i> | -4.375 € | -4.375 € |
| <u><i>Nettoertrag (bei Gebäude)</i></u> | <u>9.625 €</u> | <u>9.625 €</u> |
| Nettoertrag bei Zinsen | 13.125 € | 13.125 € |



Gestaltungsmöglichkeiten mit einer steuerbegünstigten Treuhandstiftung

Übertragung des Vermögens auf eine steuerbegünstigte Treuhandstiftung. Das zugewendete Vermögen wird mit einer Rentenlast in Höhe eines Drittels der Erträge belastet. Die Bewertung der Rente gem. § 14 (1) BewG mit einem Faktor von 12,531 und einem Ertragsanteil von 22 %.

| | |
|---------------------------------|----------------|
| Stiftungseinlage: | 350.000 € |
| Kapitalwert Rente: | -73.097,50 € |
| Höhe der Zuwendungsbestätigung: | 276.902,50 € |
| Steuerrückzahlung: | → 124.606,12 € |

| | 2010 | 2011 | 2012 |
|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Rentenzahlung aus Stiftung | | | |
| 1/3 d. Erträge f. Rentenzahlung | 5.833,33€ | 5.930,56€ | 6.029,39€ |
| Steuer welche auf die Rente entfällt | -577,50€ | 587,13€ | 596,91€ |
| Nettoertrag I | 5255,83€ | 5343,43€ | 5432,48€ |

Anlage der Steuerrückzahlung (124.606,12€) bei einer Bank zu einem Zinssatz von 5%

| | 2010 | 2011 | 2012 |
|---|------------------|-------------------|-------------------|
| Zinsen | 6.230,31€ | 6.230,31€ | 6.230,31€ |
| Darauf entfallene Steuer (25% Abgeltg.) | 1557,58€ | 1.557,58€ | 1.557,58€ |
| Nettoertrag II | 4.672,73€ | 4.672,73€ | 4.672,73€ |
| Nettoertrag I +II | 9.928,56€ | 10.016,16€ | 10.105,21€ |



Gestaltungsmöglichkeiten mit einer steuerbegünstigten Treuhandstiftung

2. Einbringung einer eigen genutzten Immobilie

Beispiel: Ein Ehepaar hat keine Kinder und wohnen in einem selbst genutztem Haus. Der Ehemann hat ein hohes Bruttoeinkommen. Es wird ein Steuersatz von 42 % unterstellt.

Lösung: Die Immobilie wird in eine steuerbegünstigte Treuhandstiftung eingelegt, mit dem Vorbehalt des lebenslangen Nießbrauchsrechts. Das heißt, im Grundbuch wird die Stiftung eingetragen mit dem Nießbrauchsrecht der Familie.

Zeitwert der Immobilie: 650.000 €

Wert des Nießbrauchsrechts: 275.000 €

Vermögenswert: 375.000 €

Steuererstattung bis zu: 157.500 €

Barvermögen in die Stiftung: 25.000 €

Steuererstattung hieraus: 10.500 €

Liquiditätszufluss insgesamt bis zu: 143.000 €



Gestaltungsmöglichkeiten mit einer steuerbegünstigten Treuhandstiftung

3. Gesellschafterdarlehn

Beispiel: Anton A. ist Gesellschafter Geschäftsführer der abc-GmbH.
Sein Steuersatz beträgt 45%.

Darstellung GmbH – Gesellschafter Geschäftsführer (GGF) ohne Stiftung

| | |
|--|-----------|
| Gewinn der GmbH | 780.000 € |
| ./.. Steuer (KSt, GewSt) ca. 30% | 234.000 € |
| Ausschüttung an GGF | 546.000 € |
| ./.. Abgeltungssteuer + Soli | 142.325 € |
| Herr A. zur Verfügung stehendes Vermögen, z.B. für als mögliches Darlehen an GmbH | 403.675 € |



Gestaltungsmöglichkeiten mit einer steuerbegünstigten Treuhandstiftung

3. Gesellschafterdarlehn

| | 2010 |
|---------------------------------------|------------------|
| Ausschüttung an GGF | 546.000 € |
| Einbringung in die Stiftung | 546.000 € |
| Steuer auf Ausschüttung | 142.325 € |
| <u>Steuererstattung aus Zuwendung</u> | <u>245.700 €</u> |
| Privates Vermögen | 103.375 € |
| Darlehen aus Stiftung an d. GmbH | 546.000 € |
| <u>Darlehen aus Privatvermögen</u> | <u>103.375 €</u> |
| Mögliches Gesamtdarlehen | 649.375 € |



Gestaltungsmöglichkeiten mit einer steuerbegünstigten Treuhandstiftung

3. Gesellschafterdarlehn

Es muss einem Fremdvergleich standhalten, d.h. die Leistung muss üblich, angemessen, ernsthaft gewollt und zivilrechtlich vereinbart worden sein. Sollten diese Tatbestände nicht vorliegen, ist die die Leistung als VgA zu werten. Es empfiehlt sich, zuvor mit dem Finanzamt abzuklären, ob ggf. die Gestellung von Sicherheiten erforderlich ist.

Vorteile: Die Stiftung kann als ein Marketinginstrument für die Unternehmen eingesetzt werden. Das Image des Unternehmens wird erheblich verbessert, denn man zeigt nach außen soziale Verantwortung.



Gestaltungsmöglichkeiten mit einer steuerbegünstigten Treuhandstiftung

| Ideeller Bereich | Vermögensverwaltung | Zweckbetrieb | wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb § 14 AO |
|------------------|---------------------|-------------------|---|
| Steuerfrei | Umsatzsteuer (7%) | Umsatzsteuer (7%) | Umsatzsteuer (7%, 19%) Einnahmen inkl.Ust weniger als 35.000€ keine Köst, Gewst Freibetrag f. Köst und Gewst: jeweils 5.000€ |
| | | | |

Befreiungsvorschriften:

keine Grunderwerbssteuer an bei Erwerbsformen von Todes wegen

Bei unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden fällt gem. § 3 Nr.2 S.2 GrEStG

Grunderwerbsteuer in Höhe Auflage (z.B. Nießbrauch) an

Befreiung von der Grundsteuer gem. § 3 (1) S.1 Nr.3b GrStG

gem. § 12 (1) Nr.8a UStG – ermäßigter Steuersatz

gem. § 13 (1) Nr.16b ErbStG Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer



Die Stiftung als Sicherung von Unternehmen

Formen einer gewerblichen Stiftung:

- Unternehmensträgerstiftung
- Unternehmensbeteiligungsstiftung
- Doppelstiftung

Gründe für eine gewerbliche Stiftung

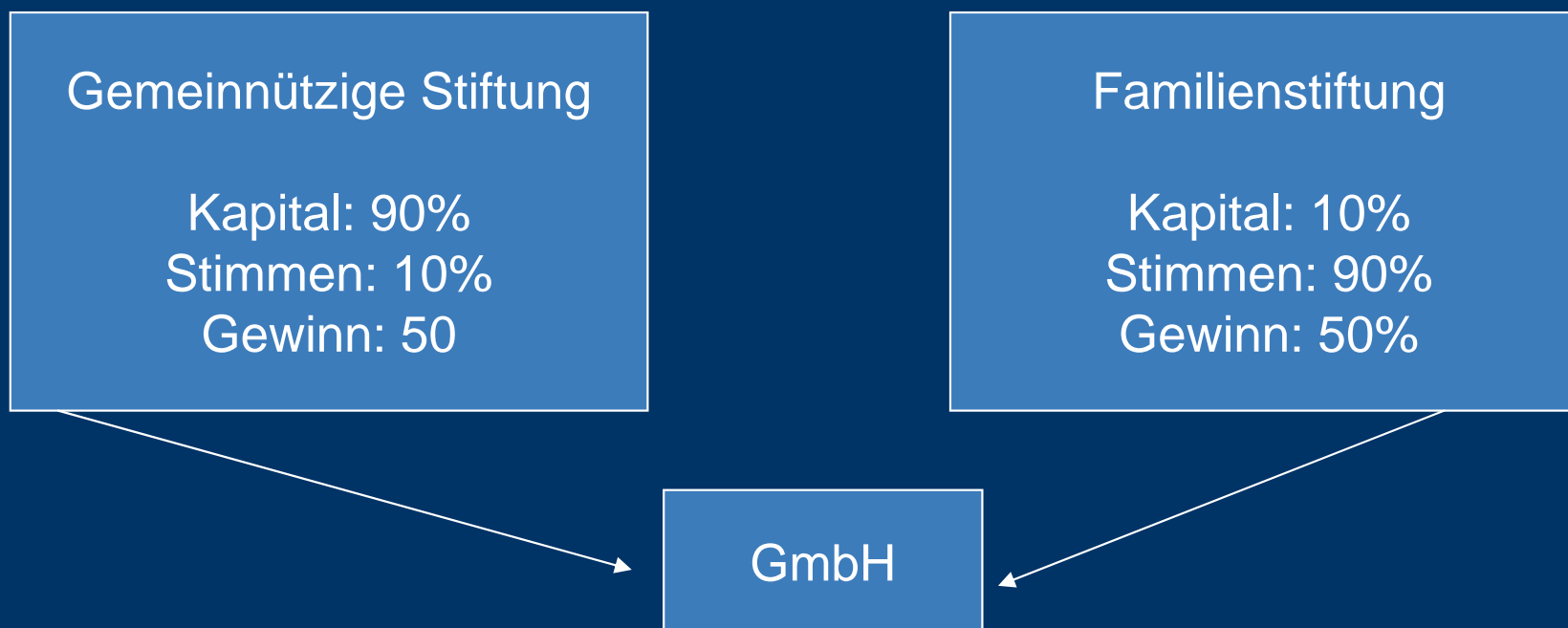
- Nachfolgeregelungen (Kein Nachfolger od. wollen das UN´en nicht übernehmen)
- Fortführung der UN´ens und Sicherung der Arbeitsplätze
- „Ewigkeitscharakter“ des Stifters mit seinem Lebenswerk
- Nach dem Tod des Stifters kann sein UN´en nach seinem Willen geführt werden



Die Stiftung als Sicherung von Unternehmen

Modell der Doppelstiftung

- Bei der Doppelstiftung werden die steuerlichen Vorteile einer gemeinnützigen Stiftung mit den unternehmerischen Vorteilen einer Familienstiftung kombiniert



Die Stiftung als Sicherung von Unternehmen

Gründung einer gewerblichen Stiftung

- Stiftung des privaten Rechts, daher §§ 80-88 BGB
- Staatliche Anerkennung der jeweiligen Stiftungsaufsichtsbehörde
- Errichtung unter Lebenden oder von Todes wegen

Möglichkeiten der Übertragung auf eine Stiftung

- Übertragung aus dem Privatvermögen
- Unentgeltliche / entgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen
- Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Stiftung
- Einbringung einer Kapitalgesellschaft oder einzelne Wirtschaftsgüter einer Kapitalgesellschaft

